

VI.

Ist Dietrich von Nieheim der Verfasser der drei sogenannten Constanzer Tractate?

Quellenkritisch untersucht

von

Dr. A. Friß.

Die drei von v. d. Hardt in sein großes Sammelwerk: *Magnum oecumenicum Constantiense concilium* Frankfurt 1697 ff. aufgenommenen Tractate: *Monita de necessitate reformationis*, *De modis uniendi ac reformandi ecclesiam* und *De difficultate reformationis in concilio universali*, welche man in früherer Zeit, und zwar die erste und dritte dem Pierre d'Alli, die zweite Johannes Gerson zugeschrieben hatte, erklärte Lenz, nachdem der Glaube an die Autorschaft jener Männer stark erschüttert worden war, in seiner Schrift: „Drei Tractate aus dem Schriftencyklus des Constanzer Konzils. Marburg 1876“ für Werke des westfälischen Curialen Dietrichs von Nieheim und fand mit seinen Ausführungen allseitige Anerkennung. Die Entdeckung einer neuen Handschrift des Tractates: *de necessitate*, welche Finke in der Vatikanischen Bibliothek machte, schien in Bezug auf letztere Schrift jedem Zweifel ein Ende zu machen; denn im Anfang und am Schlusse des höchstens „18 Jahre nach Abfassung des Tractates“ geschriebenen Codex wird Dietrich als Verfasser bezeichnet.¹⁾ Neuerdings hat aber Erler in seinem erschöpfenden und fleißigen Werke: „Dietrich von Nieheim. Sein Leben und seine Schriften. Leipzig 1887“ jene

¹⁾ Finke, *Historisches Jahrbuch* 1887, VIII, 284.

Tractate unserm Autor abgesprochen. cf. p. 468 ff. und 485 ff. Da nun Lenz in der Anzeige meiner Schrift¹⁾ (Deutsche Literaturztg. 1888 Nr. 15 p. 562) auf die Benutzung derselben Quellen in jenen Traktaten und in den unzweifelhaft echten Werken Dietrichs zur Stütze seiner Auffassung hinweist, so scheint es zeitgemäß zu untersuchen, in wie weit die den angezweifelten Schriften eingestreuten historischen Notizen, welche sich auf das frühere Mittelalter beziehen, zur Lösung der Streitfrage beitragen können. Ein Vergleich derselben mit den Erzählungen in Dietrichs Werken: *Nemus unionis*, *De Schismate*²⁾, *Privilegia aut iura imperii*³⁾, *Vita Iohannis XXIII*⁴⁾, ergibt eine unlängbare Verwandtschaft.

Auf die frappante Ähnlichkeit der Berichte über den Conflict Ottos I. mit Papst Johann XII. in *de modis* p. 99 f. und *de necessitate* p. 300 einerseits und *Nemus unionis* p. 479 f., *de schismate* p. 157 f., *Privilegia* p. 823 f. andererseits hat schon Lenz hingewiesen und in Vergleichungstabellen deutlich gemacht p. 13—16, 57—60. Trotz verschiedener Abweichungen herrscht häufig eine wörtliche Übereinstimmung. Vergl. Zur Quellenkritik p. 12 ff. Auch Erler gibt die Verwandtschaft zu p. 468 und 484. Ferner läßt Erler p. 467 die Übereinstimmung gelten zwischen *de necessitate* p. 292, wo der erste Kreuzzug und das derzeitige Schisma erwähnt wird⁵⁾, *Privilegia* p. 824 f., 833 f.

1) Fritz, Zur Quellenkritik der Schriften Dietrichs von Niem. Paderborn 1886.

2) Beide herausgegeben Straßburg 1609.

3) bei Schard, *de iurisdictione imperii*. Basel 1566.

4) bei Meibom, *Scriptores I.* Helmstadt 1688.

5) *Item expediret, prout factum fuit in Claro monte in Alvernia tempore Urbani papae II sub Henrico V imperatore huius nominis, tunc etiam schismate in ecclesia Romana satis magno et enormi vigente, quod indiceretur generale passagium pro liberatione terrestri e manibus Saracenorum*

und Vita Johannis p. 41. Auf der folgenden Seite kommt der Verfasser von de necessitate wiederum auf jene Zeit zurück, und diese Stelle findet sich beinahe wörtlich Privilegia 825 wieder¹⁾:

De necess. 293.

Privil. 825.

. . . . gloriosae memoriae comitissa Mathildi, quae tot bona temporalia tunc ipsi obtulit beato Petro Apostolo in basilica sua urbis ad maius altare.

. . . . ab eadem matrona nobilissima, quae . . . magna donaria ad altare, in quo sanctorum Petri et P. apost. corpora requiescunt, eidem beato Petro apostolo obtulit.

De modis p. 116 werden unter den Kreuzzügen nur die von den bei Dietrich so verherrlichten Staufern unternommenen hervorgehoben. Es heißt hier: Ad liberationem regni Hierosolymitani e manibus infidelium libenter potissimum temporibus Conradi III, Friderici I, Henrici VI eius filii, dicti Friderici II Augustorum et regum Siciliae atque ducum Sueviae undique reges, principes et domini seculares, episcopi, sacerdotes ac clerici contra Sarracenos infideles et paganos non absque gravissimis corporum et rerum suarum periculis concurrerunt, fulti subsidiis multarum indulgentiarum, accincti armis bellicis diversorum armorum.

Diese Kreuzzüge werden geschildert in den Privilegia, und zwar derjenige Konrads III. p. 844, Friedrichs I. p. 846 ff., Heinrichs VI. p. 850, Friedrichs II. p. 796, 839 f., 850. Eben diese Kreuzzüge der Staufern werden auch grade hervorgehoben nemus unionis p. 490 f. Auf die Konstantinischen Schenkungen an die Kirche weist der Verfasser von de modis p. 124 hin, ebenso Dietrich Privil. p. 834. Auf Konstantin kommt Dietrich auch Privil. p. 799 zu sprechen, auf die Lanze, welche aus dem Besitz des Römers in den Dtos I.

¹⁾ Vergl. Zur Quellenkritik p. 66.

gekommen sei, Privil. p. 815 und nemus p. 481. Ferner findet sich de modis p. 137 f. eine Stelle über Papst Gregor den Großen, welche unzweifelhaft aus einer vita stammt; denn ihre Angaben sind solche, wie wir sie in den Heiligenleben zu lesen gewohnt sind. Zur besseren Einsicht sei sie wörtlich angeführt: Ipse Gregorius sanctus et magnus erat vere servus servorum. Omni die pauperes et famelicos reficiebat, nomina pauperum totius provinciae in scriptis habebat et opera Christi indesinenter agebat, beneficia Christi virtuosus conferebat et re pauper erat, evangelia etiam Christi clero et populo exponebat, libros plurimos pro corroboratione et augmento catholicae fidei sedulo conscribebat, sanctos episcopos ad magnam Britanniam, quae nunc vocatur Anglia, et alia diversa loca mundi pro conversione infidelium dirigebat, imperatores sui temporis reverebatur et honorabat et sua oratione ad dominum populum Romanum a peste inguinaria liberabat et alia multa pia opera usque ad ejus vitae terminum exercebat. Hic exemplo praecognoscens, se receptum iri in papam fugit et in latibulo stetit per triennium, antequam divinitus, quod ibi lateret, populus cognoscebat. Und Privilegia 806 und 808 wird nicht nur die Befehung Britanniens unter Gregor berichtet, sondern 808 auch eine historia Gregorii in der That als Quelle angeführt. Ein Brief Gregors an Constantia regina Galliae findet sich nemus unionis p. 466.¹⁾ Auf die Synode von Sutri spielt der Verfasser von de modis p. 106 an: Qui occasionem damni dat et damnum dedisse videtur, est quam cito capiendus et ab ecclesia ut turpis eius pars ejiciendus sicut fuit factum tempore

¹⁾ Nach einer von Herrn Dr. Finke mir freundlichst zur Verfügung gestellten Abschrift steht in einer Note des cod. Palatinus (fol. 56) von de necessitate eine längere Stelle aus einer Homilie dieses Papstes.

Clementis II per Henricum II ¹⁾ imperatorem. Und etwas weiter: Ut factum fuit de tribus se pro papa gerentibus abjectis tempore Henrici III imperatoris Romani et ejus mandato seu praecepto. Dasselbe Beispiel gebraucht Dietrich im zweiten Fragment der Chronik p. 599 ²⁾: Imperante gloriose memorie Henrico tertio . . . contigit Gratianum (Gregor VI.) papam cesaris imperio congregata synodo tunc in urbe Romana propter labem simonie a sede predicta repelli et alium sibi summum pontificem surrogari. Sodann hat der Verfasser von de necessitate die Briefe Friedrichs II. benutzt, wie sich aus der nach Zinke's Ansicht ³⁾ von demselben Verfasser, nämlich Dietrich, geschrie-

¹⁾ wohl III., wie sich aus der Ausführung Clemens II. und dem Folgenden ergibt. Es ist merkwürdig, daß auch Dietrich mit der Zählung der Heinriche sich irrt, wie er Privil. 833 Heinrich V. angibt statt Heinrich IV. Ebenso de necessitate p. 292. Vergl. Erler p. 467. Gehören diese Fehler der Überlieferung an oder sind sie Flüchtigkeiten Dietrichs? Eine Vergleichung der Handschriften dürfte schon Klarheit verschaffen. Eigentümlich ist de modis p. 101, nachdem vorher die Nothwendigkeit betont ist, daß der römische Kaiser das Schisma beilege, folgende Stelle: Ut etiam factum fuit tempore sancti Henrici II et aliorum multorum imperatorum, qui in disturbio ecclesiae, non parcentes etiam quamquam vero papae propter publicam utilitatem, unionem ecclesiae procurarunt. Auf Heinrich II. paßt unmöglich jenes non parcentes quamquam vero papae propt. publ. utilit., denn von dem Gegenpapst Gregor, den er nicht anerkannte, läßt sich nicht behaupten, daß er verus papa war. cf. Hirsch, Heinrich II. Berlin 1862 ff., 2ter Band p. 390 f., 419. Dagegen ließe sich dies mit größerem Recht von Gregor VI. 3. Zeit Heinrichs III. gegenüber seinen Gegnern Benedict IX. und Silvester behaupten, auf welche Zeit auch das propter publicam utilitatem paßt. Hier aber Henrici III statt H. II zu lesen, wird erschwert durch den Zusatz sancti.

²⁾ Fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim, herausgegeben von Sauerland in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. VI, Heft 4.

³⁾ Forschungen zur westfälischen Geschichte p. 138 in Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens, 45. Bd.

benen Nota im Palatinus¹⁾ ergibt. Daß aber Dietrich besonders für die Privilegia eine reichhaltige Briefsammlung dieses Kaisers, von ihm Registrum Friderici II genannt, als Quelle gedient hat, habe ich nachgewiesen Zur Quellenkritik p. 54 ff. Das sind alle historischen, das frühere Mittelalter betreffenden Notizen²⁾, die sich in den drei Tractaten finden, und nicht etwa einzeln hervorgehobene. Daher läßt es sich natürlich nicht erwarten, daß aus allen gleich deutlich die Verwandtschaft mit Dietrichs Berichten hervorgeht. Ja die eine oder andere würde an sich betrachtet nichts Auffallendes haben. Beachten wir aber die Gesamtheit dieser historischen Beispiele, so sehen wir mit Erstaunen, daß kein einziges vorkommt, welches nicht auch in Dietrichs unzweifelhaft echten Werken verwendet wäre oder aus einer Quelle stammte, deren Benutzung nicht auch bei Dietrich sich nachweisen ließe. Nicht selten ist sachliche, ja sogar wörtliche Übereinstimmung. Wie sollen wir uns dies erklären? Zwei Möglichkeiten scheinen mir nur hier in Betracht zu kommen. Entweder hat derselbe Autor dieselben Quellen für seine verschiedenen Werke benutzt d. h. Dietrich ist der Verfasser der Tractate oder aber ein Zweiter, der Verfasser der Tractate, hat Dietrichs Werke zur Vorlage gehabt.³⁾ Letztere Möglichkeit nimmt Erler an, allerdings nur für die ersten der angegebenen Fälle, die er beachtet hat. Vergl. p. 471

1) Setzt gedruckt p. 267 f. bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. Paderborn 1888.

2) Die aus der alten, besonders biblischen Geschichte habe ich nicht berücksichtigt, weil sie zu mangelhafte Kriterien bieten würden.

3) Daß der Verfasser der Tractate zufällig dieselben Quellen benutzt und dieselben historischen Nachrichten hervorgehoben hätte, wie Dietrich, oder daß derselbe neben Dietrichs Werken noch andere Quellen, und zwar zufällig dieselben wie Dietrich gehabt hätte, sind die letzten Möglichkeiten, zu denen man seine Zuflucht nehmen könnte. Eine Benutzung der Tractate durch Dietrich ist sogar unmöglich.

und 489. Für *de modis* und *de difficultate* wäre benutzt *nemus* und *de schismate*, für *de necessitate* außer jenen Werken noch *Privilegia*. Sehen wir nun zu, ob Erlers Hypothese uns die Verwandtschaft in jedem der einzelnen Fälle erklärt.

In *de necessitate* kann die Ähnlichkeit der kurzen Erzählung von Otto I. und Johann XII. (p. 300) mit den Berichten Dietrichs wohl durch Annahme einer Benutzung von *nemus unionis*, *de schismate*, *Privilegia* erklärt werden, ebenso die Verwandtschaft der Berichte über den ersten Kreuzzug und das derzeitige Schisma (*de necess.* p. 292 f.) durch Benutzung von *Privil.* p. 824 f. und 833 f.¹⁾ Die kurzen Notizen enthalten nämlich keine Angabe mehr, als die umfangreichen Berichte der *Privil. u. f. w.* Nehmen wir für die Erzählung des *Conflictus* Ottos I. mit den Päpsten in *de modis* p. 99 die Vorlage von *nemus* und *de schismate* an, so verstehen wir zwar nicht recht, wie der Benutzer, wenn auch *nemus* und *de schismate* Leo VIII. als Gegner Benedikts nicht erwähnen, ihn vorher sterben läßt (*quo defuncto*). Im Übrigen enthält der kurze Bericht nichts mehr, als *nemus* p. 479 f. und *de schismate* p. 157 f. Was die Kreuzzüge der Staufer betrifft, so könnte für *de modis* p. 116 vorgelegen haben *nemus* p. 490 f., wenn auch der in *de modis* genannte Heinrich VI. in *nemus* nicht erwähnt wird.²⁾ Die Konstantinischen Schenkungen werden *de modis* p. 124 und *Privil.* p. 834 hervorgehoben, dagegen nicht in den vor *de modis* verfaßten Werken *nemus* und *de*

¹⁾ Selbst die Verwandtschaft der oben angeführten Berichte über die Schenkungen der Markgräfin Mathilde könnte, wenn auch die Annahme keine Wahrscheinlichkeit für sich hat, daher kommen, daß der Verfasser von *de necessitate* die *Privilegia* benutzte und bekannt mit der *Ortlichkeit* statt des *altare in quo sanctorum Petri et P. apost. corpora requiescunt* schrieb: *ad maius altare*.

²⁾ wahrscheinlich, weil er nicht selbst zu Felde zog.

schismate. Hier wäre also die Vorlage dieser Werke unmöglich. Doch da diese Schenkungen für jene Zeit ein geläufiges Thema gewesen sein mögen, und die Annahme einer gleichen Quelle nicht nothwendig erscheint, so wollen wir darauf weiter kein Gewicht legen. Für die *de modis* p. 137 f. gebrachten Nachrichten über Gregor den Großen, die offenbar auf eine *vita*¹⁾ zurückgehen, wie auch *Privil.* 808 eine solche als Quelle angeführt wird, können dagegen *nemus* und *de schismate* unmöglich als Quelle gedient haben, weil außer dem Briefe (*nem.* p. 466) sich keine Angabe über Gregor in ihnen findet. Augenscheinlich kann auch der Verfasser von *de modis* nicht das Beispiel von der Synode zu Sutri aus Dietrichs Chronik genommen haben; denn dieselbe Sache wird in beiden Schriften auf eine allzu verschiedene Weise als Beispiel erzählt. In *Privilegia* wie in *de necessitate* sehen wir schließlich eine Brieffammlung Friedrichs II. benutzt, aber wir können nicht behaupten, daß die *Privilegia* in diesem Falle dem Verfasser der Schrift *de necessitate* als Quelle gedient hätten. Auch sei noch hervorgehoben²⁾, daß *de modis* p. 103 eine Stelle aus des Gervasius: *Otia imperatorum* citirt wird, und daß Dietrich dies Werk ebenfalls bekannt war (*cf.* *de schism.* p. 97). Dietrich (*nemus* 463) kennt ein Werk *Gesta Romanorum pontificum et imperatorum*, ebenfalls der Verfasser von *de modis* (p. 118 u. 120). Ja letzterer weiß sogar die Anzahl der in demselben behandelten Schismata. Wie kann

¹⁾ Vergl. Zur Quellenkritik p. 54. Eine Benutzung einer der mir bekannt gewordenen drei *vitae* dieses Papstes (*Canisius*, *Lect. Antiq.* VI S. 461; *Mabillon*, *A. S. saec. I* S. 386 u. 398) anzunehmen, konnte ich mich deshalb nicht entschließen, weil ich die *Privil.* 808 anscheinend wörtlich angeführte Stelle: *Videns Romae vir beatus* u. s. w. nicht in ihnen wiedersand. Im Übrigen bringen dieselben ungefähr die gleichen Angaben, wie auch Dietrich.

²⁾ Vergl. *Lenz* p. 60 u. 76.

er aus dem einen Werke ein Citat anführen und den Inhalt des anderen so genau kennen, wenn er dieselben nicht selbst in der Hand hatte? Auch in den beiden letzten Fällen wäre also eine Benutzung der unzweifelhaft echten Schriften Dietrichs nicht denkbar. Wir sehen also, mit Erlers Hypothese, welche er bei den von ihm beachteten Fällen immerhin anwenden konnte, kommen wir nicht weiter. Meistens und selbst da, wo die Benutzung von *nemus, de schismate, Privilegia* nicht geradezu unmöglich erscheint, stoßen wir auf Schwierigkeiten. Ganz einfach, und in allen Fällen erklärt sich die Verwandtschaft der in jenen Tractaten und Dietrichs Werken benutzten Quellen, wenn wir die andere Möglichkeit annehmen, daß Dietrich auch jene Tractate geschrieben hat.

Ferner muß Erlers Annahme sehr an Glaubwürdigkeit verlieren, wenn man die Abfassungszeit der einzelnen Schriften in Betracht zieht. Für die im August 1410 geschriebene Schrift: *De modis* (cf. Erler, p. 482) soll *de schismate* Quelle sein, an welchem Werk Dietrich am 25. Mai 1410 noch die letzten Kapitel schrieb (cf. Erler p. 319), für *de necessitate* im September oder October 1414 verfaßt (cf. Erler p. 463) die *Privilegia*, abgeschlossen vor dem 6. August 1414 (cf. Erler p. 358). Selbst in unserem Zeitalter ist das keine gewöhnliche Erscheinung, um wie viel weniger im Anfang des 15. Jahrhunderts, und nicht einmal soll dies geschehen sein, sondern in zwei Fällen. Nun ließe sich ja einwenden, daß nach Erlers Annahme, p. 358 ff. der eigentliche Text der *Privilegia* in viel früherer Zeit liegt, also dem Verfasser von *de necessitate* die *Privilegia* ohne die Scholien als Quelle gedient haben könnten. Dies macht für unseren Zweck nichts aus. Denn die Notiz von der Versammlung zu Clermont (*de necess.* p. 292) findet sich nicht im Text der *Privil.* p. 824

wieder, sondern in dem Scholion p. 834. Dem Verfasser von *de necess.* müßten also jedenfalls die *Privil.* in dem Umfang, wie sie ihn 1414 erhielten, vorgelegen haben, falls sie seine Quelle gewesen wären. Nicht also in den *Privil.* möchte ich die Quelle dieses Berichtes von *de necess.* 292 erblicken, sondern im *Fulcherius Carnotensis*, dem auch *Privil.* 824 f. und 833 f. entnommen sind. cf. Zur Quellenkritik p. 59 ff. Indem ich mich so auf die quellenkritische Untersuchung der *Tractate* beschränke und die nochmalige Prüfung der religiös-politischen Ideen in denselben, sowie die Kritik der Gegengründe Erlers, welche gemäß der Anzeige in der deutschen Litteraturzeitung nicht lange auf sich warten lassen wird, dem angegriffenen Theile überlasse, möchte ich zum Schlusse bemerken, daß die Unwahrscheinlichkeit einer Benutzung der Nieheimschen historischen Beispiele seitens eines anderen Verfassers der *Tractate* uns allein die Gewähr der Autorschaft Dietrichs natürlich nicht geben kann, wohl aber in Verbindung mit den anderen Indicien, die auf Dietrich hinweisen. Daß die drei *Tractate* einen Verfasser haben, stellt auch Erler nicht ganz in Abrede.¹⁾ Aus diesen ersehen wir aber, daß ihr Verfasser ein Deutscher, ein päpstlicher Kanzleibeamter war und der Obedienz Johannis XXIII. angehörte. (cf. Erler p. 463 f., 489.) In den *Tractaten* sowie in Dietrichs echten Schriften finden wir viele verwandte Anschauungen, dieselben Redensarten, endlich dieselben historischen Quellen. Und 18 Jahre nach der Abfassung wird der eine für ein Werk unseres Westfalen gehalten. Mögen noch manche Deutsche sich

¹⁾ Was ihm p. 481 für eine Benutzung der Schrift *de necessitate* in *de modis*, also für zwei Verfasser zu sprechen scheint, beruht, worauf Finke zuerst aufmerksam wurde, auf einem Irrthum hinsichtlich der Abfassungszeit der Schriften. *De necessitate* ist nach *de modis* verfaßt, kann also nicht Quelle gewesen sein.

an der Kurie befunden, noch andere als Dietrich, die Kaiseridee verfochten, wieder andere Dietrichs Schriften gekannt, ja geben wir auch zu, benutzt haben, es wird schwer halten, einen Zweiten zu finden, auf den jene Indicien alle zusammen so passen, wie auf Dietrich. Und so lange dieser Zweite uns nicht genannt wird, werden wir wohl thun, an der Autorität Dietrichs festzuhalten.
